

fragen aus dem Gedächtnis entschwunden sind, so bilden jene noch immer unversieglige Quellen von Lust und Stärke für Zeiten der sittlichen Noth. Ein Hauptgrund, warum viele Christen so wenig beten, sogar in der Kirche so gedankenlos hinbrüten und dann in der Anfechtung so schwach sind, ist sicher der: weil ihr Fond an Lieblingsgebetlein, deren Salbung sie durch langen Gebrauch erfahren haben, ein so beschränkter ist, wogegen eine bestimmte Größe desselben Laien eine tägliche halbstündige Betrachtung ganz gut zu ersetzen vermag.

Was aber die Selbstbeherrschung angeht, so tut Hinweis auf ihre ebenfalls absolute Nothwendigkeit und Angabe, wie man sie täglich hundertfach üben kann, und Ermunterung dazu in unserer Zeit so hochgradiger Charakterlosigkeit besonders noth. Uebrigens zieht sich auch die Aufforderung dazu, wie ein eigenfarbiger Lichtstrom, durch das ganze Evangelium.

So ausgestattete Söhne und Töchter ziehen nun, wenn nicht ganz von Leidenschaft geblendet, samt ihren Eltern und Anverwandten, von selber die nöthigen Folgerungen, sobald es sich um eine gemischte Ehe handelt. Ein Quasi-Instinkt hält sie mächtig davon ab, so daß der Seelsorger schon durch wenige sanfte Abmahnungen zu gelegener Zeit, besonders, wenn er damit noch inniges Gebet vor dem Tabernakel und Bußübungen verbindet, weit mehr ausrichtet, als durch die gewaltigsten Philippiken, die auf unvorbereiteten Boden fallen und oft genug nur Verdruß und noch größere Halsstarrigkeit hervorrufen.

Will sich aber doch da und dort eine Mißhehe anzetteln, was ein wachsender Hirt bald herausbringt, so stehen als letztes Mittel etwa eine persönliche Mahnung, ein bezügliches Schriftchen, eine angeregte Mahnung durch Drittpersonen zur Verfügung, die ihre Wirkungen selten verfehlen, da sie im Innern eines auf angegebene Art erzeugten Kindes mächtigen Wiederhall findet und durch ein öffentliches Gewissen ebenso tatkräftig unterstützt wird, das sich in einer nach obigen Grundsätzen pastorierten Gemeinde von selbst bildet, dann überhaupt die stärkste Schutzwehr gegen Uebelstände jedweder Art ausmacht.

Das ungefähr ist die Methode, die ein Pfarrer in seiner Pastoration anwandte. In 18 Jahren hatte er nur zwei gemischte Ehen zu verzeichnen, obschon die Kirche seiner Anstellung paritätisch war und in seinem Wirkungskreis die Maschinenstickerei, ein wahres Brutnest für Mißhehen, sehr florierte. Mögen recht viele Seelsorger mutig und ausdauernd dieselbe befolgen! Der Herr wird sicher auch ihre edlen Bemühungen um die Seelen zu seiner Zeit reichlich segnen.

er.

VI. (Darf am Karfreitag die heilige Kommunion während der heiligen Messe gespendet werden?) In dem Direktorium einer Diözese findet sich zum Karfreitag folgende

Rubrik: nemo regulariter communicat in hac Missa exceptis Celebrante et iis, qui sub hac Missa ad sacros ordines promoventur: si quis in parochia communionem accipere velit, id non in Missa, sed post illam fiat. Infolgedessen muß auch z. B. ein Kaplan oder sonstiger Priester, der nicht zelebriert aber kommunizieren will, bis nach der heiligen Messe warten. Der Empfang der heiligen Kommunion wird ja im allgemeinen am Karfreitag selten sein, aber es läßt sich auch nicht bestreiten, daß, da am Karfreitag die Zeremonien sehr lange dauern, es den meisten recht lästig ist, bis nach der heiligen Messe warten zu müssen. Besteht nun überhaupt ein solches Verbot? Für die ganze Kirche sicher nicht. Denn in der *Decreta authentica Congregationis sacrorum Rituum Romae* 1898 vol. II. findet sich unter Nr. 2561 folgende Entscheidung: Cum sacerdos . . . antiquam consuetudinem in eadem Ecclesia invenerit Sacrosanctam Eucharistiam impertiendi fidelibus in Sabbato Sancto pro satisfactione etiam Paschalis praecepti, et anceps haeserit num eadem consuetudo servanda foret vel utpote abusiva removenda; ut omnem anxietatem deponeret, supplicavit apud S. R. C. pro declaratione sequentis dubii, videlicet: An liceat in Sabbato Sancto intra Missarum solemnias Sacram Eucharistiam fidelibus distribuere, et num per eandem sumptionem sacrae Communionis praeceptum Paschale adimpleatur. Et S. R. C., audito prius voto unius ex Apostolicarum Caerimoniarum Magistris, qui scripto suam sententiam protulit necnon referente Emo et Rmo D. Card. Crivelli Ponente, respondit: „Affirmative in utroque“. Die 22 Martii 1806. Zuerst ist klar, daß es sich nicht um ein Privileg handelt, und zweitens, daß das „Tifernaten“ der Ueberschrift nur historischen Charakter hat. Die Frage lautet ganz allgemein und ebenso allgemein lautet auch die Antwort: Man darf die heilige Kommunion am Karfreitage in der heiligen Messe empfangen. Wir wollen nun nicht bestreiten, daß ein Bischof aus einem vernünftigen Grunde für einen bestimmten Tag anordnen könne, daß die heilige Kommunion nicht in der heiligen Messe, sondern nach derselben gespendet werde. In unserem Falle handelt es sich um eine Rubrik, welche seit Jahrzehnten von einem Jahre des Direktoriums in das folgende regelmäßig übernommen wird. Einen mystischen Grund der Rubrik vermögen wir nicht einzusehen; die Praxis würde eher das Gegenteil verlangen. Wir glauben eher, daß die Rubrik aus jener Zeit stammt, in welcher nicht wenige die Meinung verteidigten, daß in der heiligen Messe mit schwarzen Paramenten die heilige Kommunion nicht gespendet werden dürfe und diese Meinung auch auf den Karfreitag trotz der weißen Paramente übertragen wurde, vielleicht aus dem historischen Grunde, weil die Karfreitagsmesse ursprünglich in der Osternacht gefeiert wurde und jetzt die Spendung der heiligen Kommunion in dem Nachtgottesdienst verboten ist. Nun ist schon seit langem diese Streitfrage dahin ent-

schieden, daß in den Requiemsmissen die heilige Kommunion gespendet werden darf und nicht selten mit Vorliebe empfangen wird und für den Karfreitag ist die Frage ebenso authentisch entschieden. Wir sind daher der Meinung, daß auf Grund der oben angeführten Entscheidung der S. R. C. man die heilige Kommunion am Karfreitag spenden und empfangen darf während der heiligen Messe.

Außerdem wäre noch beizufügen, daß, wenn auch das Titelblatt der Direktorien durchgängig den Vermerk trägt, *jussu et auctoritate Rm̃i et Illm̃i Dñi Episcopi*, dadurch noch nicht jede Rubrik eine bischöfliche Verordnung wird, denn dazu wäre die Kundmachung im bischöflichen Amtsblatt oder die unverkennbare Befehlsform erforderlich, das „fiat“ genügt dazu nicht, sondern daß vielmehr im allgemeinen die Rubriken des Direktoriums den Zweck verfolgen, an die Rubriken des Missale und Breviers im besonderen Falle, sowie an die einschlägigen Dekrete der S. R. C. und die berechtigten Eigentümlichkeiten der Diözese zu erinnern. Manchmal enthalten sie Belehrungen, welche für denjenigen, dem die Elementarkenntnisse der Liturgie nicht ganz unbekannt sind, völlig selbstverständlich sind. Ein Beispiel bietet obige Rubrik „*exceptis Celebrante et iis qui sub hac Missa ad sacros ordines promoventur*“. Oder gibt es vielleicht irgendwo und irgendwann in der Kirche den Fall, daß ein Celebrans oder solche, welche zu den höheren Weihen befördert werden, wofern sie die heilige Kommunion der betreffenden Messe erleben, nicht kommunizieren?

A. Carpo sagt zwar in seiner *Compendiosa Bibliotheca Liturgica* (editio altera. Bononiae 1879 pars 3. n. 158): In Missa hac non licet sacram Communionem Clero vel populo administrare, quantumvis antiquis temporibus licuerit, nisi adsit consuetudo, und beruft sich dafür auf zwei Entscheidungen der S. R. C. vom 23. September 1837 in Mutinen. ad 2. und 7. September 1850 in Veronen. ad 15. Beide Entscheidungen sind aber in der neuen Ausgabe der *Decreta authentica* gestrichen worden.

Rogheim.

Dr. P. Th. Ott.

VII. (Die Sonntagsheiligung — ein Naturgebot.)

Das Moralgesetz des Alten Testaments ist quoad substantiam auch das des Neuen Testaments, nämlich der Dekalog. Freilich hat der göttliche Heiland in der Bergpredigt das Gesetz erfüllt und vervollkommen, so daß die moralischen Verpflichtungen für den Bürger des messianischen Reiches viel höher gestellt sind als für den Israeliten im Alten Testament. Darum sagten wir quoad substantiam, „Quantum ad ipsam substantiam“ sagt der englische Lehrer, „*praeceptorum Novi Testamenti omnia continentur in Veteri Testamento*“.¹⁾ Als Grund für die Geltung des Dekalogs im Alten und Neuen Bunde führen die Moralisten an, daß das Moral-

¹⁾ 1. 2. q. 107. a. 3. ad 2. Vergl. auch 1. 2. q. 108. a. 2. c.